

Entscheidung 08838

Zusammenfassung

Die Beschwerdegegnerin betreibt auf Ihrer Website einen Dienst, über den Nutzer u. a. erotische Bildträger erwerben können. Das Angebot bewirbt hauptsächlich DVDs. Im Rahmen der Werbung werden offensichtlich Fotos aus dem Filmmaterial verwendet. Diese zeigen die Darsteller in erster Linie bei sexuellen Handlungen. Dabei werden allerdings lediglich die primären Geschlechtsorgane gepixelt oder anderweitig unkenntlich gemacht. Zugleich zeichnen sich die ebenfalls aufgeführten Filmtitel oftmals durch eine anreißerische und derbe Wortwahl aus. Zusätzlich werden die Filminhalte vielfach übertrieben sexualisiert bei einem vulgären und anreißerischen Sprachgebrauch beschrieben. Die Inhalte sind augenscheinlich frei für jedermann abrufbar.

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM.

Der Prüfausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die auf der Website abgebildeten Inhalte teilweise pornografisch sind und dass die Website auch verbotene Werbung für Pornografie enthält. Zudem war er der Auffassung, dass das Angebot auch geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 5 Abs. 1 JMStV).

FSM-Prüfungsnummer 08838

ENTSCHEIDUNG

Sehr geehrter Herr [...],

die Beschwerdestelle der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerde und Ihre Stellungnahme an den Beschwerdeausschuss der FSM weiter geleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in seiner Sitzung vom 8. August 2009 in der Zusammensetzung [...] (Vorsitzender), [...], [...] beraten und entschieden, Ihnen einen

Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen und aufzugeben, Wiederholungen im gesamten von Ihnen verantworteten Angebot zu unterlassen. Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM und betreibt unter der URL [www.\[...\].de](http://www.[...].de) einen Dienst, über den Nutzer u. a. erotische Bildträger erwerben können. Eine Zugangsbeschränkung besteht nicht. Das Angebot ist, soweit dem Beschwerdeausschuss ersichtlich, auch nicht für ein Jugendschutzprogramm programmiert. Die Inhalte sind frei für jedermann abrufbar.

Das Angebot bewirbt hauptsächlich DVDs. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die beworbenen Produkte nicht pornografischen Charakters sind. Im Rahmen der Werbung werden offensichtlich Fotos aus dem Filmmaterial verwendet. Dabei werden allerdings lediglich die primären Geschlechtsorgane gepixelt oder anderweitig unkenntlich gemacht. Einschlägige Abbildungen finden sich insbesondere unter den URLs [http://www.\[...\].de/.../index.php/...](http://www.[...].de/.../index.php/...), [http://www.\[...\].de/... /product_info.php/...](http://www.[...].de/... /product_info.php/...), [http://www.\[...\].de/... /product_info.php/...](http://www.[...].de/... /product_info.php/...) und [http://www.\[...\].de/... /index.php/...](http://www.[...].de/... /index.php/...)

Im Rahmen des bei der FSM-Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner am 25.05.2009 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme des Beschwerdegegners erfolgte am 28.05.2009.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist begründet. Mit seinem Angebot verstößt der Beschwerdegegner gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages. Der Dienst enthält entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV sowie relativ unzulässige, weil pornografische Darstellungen gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 JMStV.

1.

Die Inhalte sind teilweise pornografisch im Sinne des § 184 StGB. Eine Darstellung ist dann pornografisch, wenn sie in vergrößernder Art und Weise sexuelles Verhalten unter weitgehender Ausklammerung emotional-individualisierender Bezüge beschreibt oder abbildet, die den Menschen zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung degradiert. Die Charakterisierung einer Darstellung als pornografisch ist dabei nicht schon deswegen ausgeschlossen, weil primäre Geschlechtsorgane nicht abgebildet oder unkenntlich gemacht werden. Zur Pornografie zählen nämlich nicht nur Darstellungen, die den Geschlechtsakt wiedergeben. Rechtsprechung und Literatur legen an den Begriff nicht einen solch engen Maßstab an.

Pornografisch sind vielmehr alle groben Darstellungen des Sexuellen in drastischer Direktheit (vgl. zum Pornografiebegriff etwa Tröndle, StGB, § 184, Rndnr. 7). Auch wenn die schlichte Abbildung eines nackten Menschen noch nicht als pornografisch anzusehen ist, kann man im Umkehrschluss noch nicht davon ausgehen, dass die Pornografie totale Nacktheit erfordert. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls sowie den Aussagegehalt und den Kontext der Darstellung an. Pornografie kann demnach insbesondere dann vorliegen, wenn die Darstellung bei Unkenntlichmachung nur der primären Geschlechtsorgane erkennbar anreißerisch und aufstachelnd auf das Geschlechtliche hinweist, z.B. durch entsprechende Stellungen oder deutliches Hinlenken auf die verpixelten Genitalien (vgl. hierzu BGHSt 5, 346). Darstellungen auch ohne Abbildung oder Unkenntlichmachung der primären Geschlechtsorgane von Mann oder Frau können daher als pornografisch angesehen werden, soweit sie in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielen (BGH NJW 1990, 3027; vgl. dazu auch FSM-Entscheidung 646-2003).

Diese Voraussetzungen sind bei den beschwerdegegenständlichen Abbildungen erfüllt. Die Fotos zeigen unstreitig sexuelle Vorgänge und Geschlechtsakte. Es wird plump-vordergründig das Sexuelle vergrößert. Jede Abbildung erfolgt ohne jeden Zusammenhang mit einem Sachthema. Insbesondere sind die dargestellten Bilder in Kombination mit den jeweiligen Filmtiteln (z. B. "J... H... F...chenparade", "Turnf... Schlank", "Ge...ste Mu...is") und Beschreibungen ("strengstes Jugendverbot!") auf Grund der derben und anreißerischen Wortwahl in Verbindung mit den durchaus noch erkennbaren dargestellten sexuellen Handlungen als Pornografie zu werten, § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV (siehe insbesondere die Dokumentation 4 der URL [http://www.\[...\].de/....php/...](http://www.[...].de/....php/...) und die Dokumentation 5 der URL [http://www.\[...\].de/.../product_info.php/...](http://www.[...].de/.../product_info.php/...)). Entsprechendes gilt für die textliche Bewerbung der DVDs in Kombination mit den dargestellten Bildern (siehe insbesondere Dokumentationen 3 der URL [http://www.\[...\].de/.../index.php/...](http://www.[...].de/.../index.php/...) und 6 der URL [http://www.\[...\].de/... /index.php/...](http://www.[...].de/... /index.php/...)). Wegen der übertrieben sexualisierten Beschrei-

bung des Filminhalts bei einem vulgären und anreißerischen Sprachgebrauch dürften die Texte schon für sich genommen den Tatbestand der Pornografie im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV erfüllen. Jedenfalls aber in Zusammenhang mit den nur leicht retuschierten Bildern sind die Angebote als pornografisch zu beurteilen.

2.

Darüber hinaus enthält die Website auch verbotene Werbung für Pornografie im Sinne des § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Das Werbemittel selbst ist bereits pornografisch (siehe oben Ziffer 1) und lässt keinen Zweifel offen, dass das beworbene Material ebenso den Pornografiebegriff erfüllt.

3.

Jugendschutztechnologien kommen nicht zum Einsatz. Der Beschwerdegegner hat die Inhalte weder gemäß § 5 Abs. 3 JMStV für ein Jugendschutzprogramm programmiert, noch hält er gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV die relativ unzulässigen Inhalte nur in einer geschlossenen Benutzergruppe zum Abruf bereit.

4.

Die Einlassung des Beschwerdegegners vom 28. Mai 2009 ist aufgrund ihrer Pauschalität nicht geeignet, eine andere Beurteilung des Sachverhalts zu bewirken. Auch wird nicht deutlich, auf welche Drittentscheidungen sich der Beschwerdegegner beruft.

Weil in Bezug auf die zu beanstandenden eigenen Inhalte nicht die Vorkehrungen der §§ 5 Abs. 3, 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV getroffen wurden, ist dem Beschwerdegegner ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung zu erteilen.

gez. [...], Vorsitzender des Prüfausschusses